

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. Juli 2008

Nummer 27

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 273 Genehmigung der Firma Currenta GmbH & Co. OHG in 47829 Krefeld im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. S. 203
- 274 Antrag der Firma Currenta GmbH & Co. OHG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG. S. 204

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 275 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (POM'in Nadine Kolberg). S. 204
- 276 Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 09.06.2008. S. 204

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 273 Genehmigung der
Firma Currenta GmbH & Co. OHG
in 47829 Krefeld
im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens**

Bezirksregierung
52.1.03.05.04-N414-03/07

Düsseldorf, den 23. Juni 2008

Mit Bescheid vom 10.06.2008; Az.: 52.1.03.05.04-N414-03/07 ist der Firma Currenta GmbH, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Auf den Antrag vom 20.02.2007 wird der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld, unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie weiteren Abfällen am Standort Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 18, Flurstück 121 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Erweiterung des bestehenden Wertstoffsammelzentrums N 414, die zusätzliche Nutzung der Hallen N 417, N 418 und N 419 und die Erhöhung der Lagerkapazitäten.
- Den Betrieb einer Kabelrecyclinganlage in der Halle N 418 als Anlage zur Behandlung von

nicht gefährlichen Abfällen mit einer Leistung von weniger als 100 kW und einer Durchsatzmenge von weniger als 10 t/d betrieben, die bereits baurechtlich genehmigt ist.

- Die Erweiterung des Wertstoffsammelzentrums um die

Teilfläche 6 (Halle N 418)
Teilfläche 6 a (Anbau Halle N 418)
Teilfläche 7 (Halle N 417)
Teilfläche 8 (Teil von N 414; Freifläche) und
Teilfläche 9 (Halle N 419)

- Der Abfallartenkatalog wird erweitert um die AVV-Nummern

191003 Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten und
191004 Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen.

Die Genehmigung für den Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid und die Festsetzung der Verwaltungsgebühren kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Erhebung der Klage gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; d.h. sie entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **04.07.2008** bis **18.07.2008** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Frau Hesse, Raum 415,

Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 203

274 Antrag der Firma Currenta GmbH & Co. OHG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung
52.1.03.05.04 – N414-03/07

Düsseldorf, den 23. Juni 2008

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG hat mit Datum vom 20.02.2007 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie weiteren Abfällen am Standort Rheinuferstraße 7–9, in 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 18, Flurstück 121 beantragt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung des Wertstoffsammlungszentrums N414, die Nutzung zusätzlicher Hallen, der Betrieb einer Kabelrecyclinganlage sowie die Erweiterung des Abfallartenkataloges.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 204

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**275 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

(POM'in Nadine Kolberg)

Polizeipräsidium Krefeld
ZA 21 – 58.02.09 –

Krefeld, den 24. Juni 2008

Der von der LZPD NL Linnich für die o.g. POM'in ausgestellte Dienstausweis Nr. 0202191 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 204

**276 Änderung der Verbandsordnung des
Regionalverbandes Ruhr vom 09.06.2008**

Regionalverband Ruhr
R 2-1

Essen, den 18. Juni 2008

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV. NRW. S. 254), zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

**Änderung der Verbandsordnung des
Regionalverbandes Ruhr
vom 09.06.2008**

Präambel

Auf Grundlage von § 7 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 09. Juni 2008 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

**§ 18 der Verbandsordnung vom 03.09.2007
erhält folgende Fassung:**

1. Soweit Mitgliedskörperschaften die Mitgliedschaft im Verband beenden, sind die Modalitäten für den Austritt durch eine einzelvertragliche

Vereinbarung zwischen dem RVR und der austretenden Mitgliedskörperschaft über die Finanz- und Vermögensauseinandersetzung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung.

2. Grundlage der Vermögensauseinandersetzung sind die zum Austrittszeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte des RVR abzüglich der Schulden und der Sonderposten. Bei der Bewertung des Vermögens für die Vermögensauseinandersetzung sind die bestehenden Besonderheiten hinsichtlich der mit den Vermögenswerten verbundenen Rechte und Pflichten zu berücksichtigen. Am so ermittelten Reinvermögen ist die austretende Mitgliedskörperschaft im Verhältnis der für das Austrittsjahr anteilig von ihr gezahlten Verbandsumlage beteiligt. Von dem anteiligen Reinvermögen ist das ihr zufließende, d.h. das auf dem Gebiet der austretenden Körperschaft belegene und im Zuge der Auseinandersetzung in deren Eigentum übergehende Vermögen des RVR abzuziehen.
3. Die während der Mitgliedschaft der austretenden Körperschaft aufgrund des gesetzlichen Rahmens, vertraglicher Bindungen oder politischer Willensbildung eingegangenen Verpflichtungen für gemeinsame Projekte und Maßnahmen der Metropole Ruhr und die sich hieraus ggf. später ergebenden weiteren Belastungen sind durch die austretende Mitgliedskörperschaft für die Dauer der Verpflichtung anteilig weiter mit zu finanzieren.
4. Zudem müssen vor Austritt noch folgende Bereiche vertraglich geregelt werden:
 - a) der Anteil des Personals, der im Rahmen des Austritts von der austretenden Körperschaft zu übernehmen ist,
 - b) wie ein Ausgleich für die Fixkosten, die im Falle des Austritts zunächst beim Verband weiter entstehen (z.B. Kosten des Arbeitsplatzes), geschaffen wird,
 - c) wie die austretende Kommune weiterhin an den laufenden Folgekosten der unter regionalen Gesichtspunkten während der Mitgliedschaft getroffenen Investitionsentscheidungen beteiligt wird.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 9. Juni 2008

Horst Schiereck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.06.2008 (Drucksache Nr. 11/423/3) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV NRW S. 254), zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 332) verfahren worden ist.

Essen, den 9. Juni 2008

Der Regionaldirektor
Heinz-Dieter Klink

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 204



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach